

PRÜFUNGSORDNUNG

der Universität Freiburg

für den Masterstudiengang

„Applied Computer Science“

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 14. November 2001 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. November 2001 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2000 ist die Einrichtung des Masterstudienganges "Applied Computer Science" auf 4 Jahre, d.h. bis zum 31. August 2004, befristet.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Aufbau der Prüfungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten

- § 10 Masterarbeit
- § 11 Berufspraktikum
- § 12 Auslandssemester
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 18 Masterprüfung
- § 19 Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 20 Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen/Bewerber für den internationalen Masterstudiengang Applied Computer Science müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Den Besitz eines Zertifikats über den Erwerb eines überdurchschnittlichen, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Informatik oder einem anderen einschlägigen Studienfach, der ein Bachelor-Abschluss ist oder als einem Bachelor-Abschluss gleichwertig anzusehen ist. Die Entscheidung hierüber sowie über die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Hochschulabschlusses gemäß Satz 1 trifft das vom Prüfungsausschuss festgelegte Zulassungskomitee.
2. Den Nachweis der Beherrschung der englischen Sprache durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
3. Den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.

(2) Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet das Zulassungskomitee, das sich aus der Studiendekanin/dem Studiendekan sowie drei weiteren Professorinnen/Professoren des Instituts für Informatik zusammensetzt.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des internationalen Masterstudiengangs Applied Computer Science, im folgenden kurz "Masterstudiengang". Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat den Themenkomplex "Angewandte Informatik" in seinen Zusammenhängen überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Computer Science" verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der zur Anfertigung der Masterarbeit erforderlichen Zeit beträgt 4 Semester. Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 52 Semesterwochenstunden.

(2) Der Masterstudiengang ist ein zweisprachiger Studiengang mit Englisch und Deutsch als Lehr- und Arbeitssprachen.

(3) Die Studierenden des Masterstudiengangs erstellen zu Beginn jedes Semesters einen individuellen Studienplan. Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen rekrutieren sich aus dem Kanon der am Institut für Informatik angebotenen Kurs- und Spezialvorlesungen und aus den Nebenfachvorlesungen.

(4) Die Studierenden haben gemäß § 11 Absatz 1 ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren.

(5) Deutsche Studierende haben gemäß § 12 Absatz 1 ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. Die dort erbrachten Studienleistungen werden auf die Anforderungen des Masterstudiengangs angerechnet.

§ 4

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser ist identisch mit dem Prüfungsausschuss, der gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik gebildet wurde. Die dortigen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung jederzeit widerruflich der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/ Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Masterarbeiten muss eine der Prüferinnen/Prüfer Professorin/Professor sein. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt außerdem dafür, dass der Kandidatin/der Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik entsprechend.

§ 6

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Teilprüfungen (Prüfungen zu Lehrveranstaltungen) und der Masterarbeit.

(2) Abschlussprüfungen sind entweder schriftlich oder mündlich abzulegen.

(3) Bis zum Ende des ersten Semesters ist eine Prüfung über die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Introduction to Applied Computer Science I“ und „Introduction to Applied Computer Science II“ abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Bei hinreichenden Vorkenntnissen der Inhalte der Lehrveranstaltungen „Introduction to Applied Computer Science I“ und „Introduction to Applied Computer Science II“ kann die/der Studierende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von diesen Prüfungen befreit werden, sofern eine Befreiung nicht bereits bei der Zulassung vom Prüfungsausschuss ausgesprochen wurde.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungen (§ 8)
- die Klausurarbeiten (§ 9)
- die Masterarbeit (§ 10)

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende der Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festlegung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgelegt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihres/seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(3) Klausurarbeiten sind von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer allein zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel in der Sprache angefertigt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 10

Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor; Hochschul- oder Privatdozentin/ Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch eine Professorin/einen Professor oder eine Hochschul- oder Privatdozent/einen Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen, die/der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder der Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät angehört. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema für die Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatin/der Kandidat das Betriebspraktikum bzw. das Auslandssemester absolviert und mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat. Danach soll sich die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig um ein Thema für die Masterarbeit bemühen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der späteste Zeitpunkt für die Ausgabe eines ersten Themas der Masterarbeit bzw. für die Antragstellung auf die Zuteilung eines Themas für die Masterarbeit liegt drei Monate nach Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Masterarbeit gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ausgegeben hat. Die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sind beide Bewertungen der Masterarbeit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 13, so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind beide Bewertungen der Masterarbeit nicht ausreichend, so ist die Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters über die endgültige Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt.

§ 11

Berufspraktikum

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs haben während ihres Studiums ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum abzuleisten. Dieses Berufspraktikum wird mit 12 Kreditpunkten (entsprechend einer Lehrveranstaltung mit 8 SWS) bewertet. In der Regel liegt das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten Semester. Es dient dazu, die Studieninhalte durch die praktische Anwendung des Erlernten zu vertiefen. Darüber hinaus soll das Berufspraktikum eine thematische Vorbereitung auf die Masterarbeit darstellen.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferin/einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer festgestellt. Dazu sind eine Bestätigung von der Anbieterin/dem Anbieter des Berufspraktikums über die Durchführung des Berufspraktikums sowie ein von der/dem Studierenden anzufertigender Bericht erforderlich. Bei Feststellung der erfolgreichen Durchführung des Berufspraktikums werden der/dem Studierenden 12 Kreditpunkte gutgeschrieben.

(3) Ausländische Studierende leisten das Berufspraktikum in der Regel in einem Betrieb in Deutschland ab. Deutsche Studierende leisten das Berufspraktikum in einem Betrieb im vorzugsweise englischsprachigen Ausland ab, sofern sie kein Studiensemester im Ausland verbringen.

(4) Sollte für eine Studierende/einen Studierenden kein Praktikumsplatz zur Verfügung stehen, so kann sie/er ein Praktikum gleichen Umfangs am Institut für Informatik der Universität Freiburg ableisten.

§ 12

Auslandssemester

(1) Für deutsche Studierende ist die Erbringung mindestens einer Studienleistung im vorzugsweise englischsprachigen Ausland verpflichtend. Dabei kann es sich entweder um ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum gemäß § 11 oder um ein komplettes Studiensemester an einer ausländischen Hochschule handeln.

(2) Das Auslandssemester soll einen Umfang von 20 SWS haben und wird in der Regel im zweiten oder im dritten Semester durchgeführt. Die an einer ausländischen Hochschule erworbenen Kreditpunkte werden den Studierenden gutgeschrieben, die benoteten Prüfungsleistungen fließen in die Gesamtnote ein.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 20 Absatz 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 13 bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 13 bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 13 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung: die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie /er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Teilprüfungen bestanden sind, die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 13 bewertet wurde und die Nachweise über das Berufspraktikum bzw. das Auslandssemester vorgelegt wurden.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit mit nicht ausreichend (5,0) gemäß § 13 bewertet, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten versehen, die dem Studienaufwand entsprechen. Dabei wird in der Regel eine Lehrveranstaltung von n Semesterwochenstunden mit $n \times 1,5$ Kreditpunkten bewertet.

(2) Die Teilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Umfang einer Teilprüfung wird mit Hilfe der Kreditpunkte für die der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(3) Für die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Falle des Bestehens einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Maluspunktekonto zugerechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin/der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer/seiner Konten nehmen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) gemäß § 13 erzielt wurde. Nicht fristgemäß durchgeführte Prüfungen werden mit nicht ausreichend (5,0) gemäß § 13 bewertet.

(5) Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte die vorgegebene Schranke von 24 nicht überschreitet. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung von Seminaren, Praktika oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Teilprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder als mündliche Prüfungen erbracht. Teilprüfungen sind in der Regel Abschlussprüfungen zu Vorlesungen, die mit Kreditpunkten gewichtet sind. Zu jeder Vorlesung werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte Meldung erforderlich, die entweder schriftlich oder online erfolgen kann; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt. Kandidatinnen/Kandidaten, deren erste Abschlussprüfung mit der Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 13 bewertet wurde, müssen an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in der ersten Abschlussprüfung mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 13 oder besser bewertet wurde, dürfen an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in der ersten Abschlussprüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 13 oder besser bewertet wurden, erhalten Kreditpunkte, soweit dies zulässig ist. Kreditpunkte können nur dann vergeben werden, wenn für die entsprechende Lehrveranstaltung nicht bereits in einem früheren Semester bzw. aufgrund einer angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung Kreditpunkte vergeben worden sind. Über die Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zuordnung der Kreditpunkte bzw. Maluspunkte entspricht der Regelung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik.

(8) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in einer Wiederholungsprüfung mit der Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 13 bewertet wurden, erhalten Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Kreditpunkte. Bei Nichtbestehen der letzten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung, gilt diese Teilprüfung als endgültig nicht bestanden. Insgesamt darf jede/jeder Studierende eine Teilprüfung endgültig nicht bestehen. Davon ausgeschlossen ist die Masterarbeit. Wird die letzte Wiederholungsprüfung einer weiteren Teilprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.

(9) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss aller Wiederholungsprüfungen eines Semesters. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

(10) Die Kandidatin/Der Kandidat muss die Prüfungsleistungen in Teilprüfungen, die sie/er im Rahmen der Masterprüfung in einem Semester ablegen will, in einem Semesterprüfungsplan zusammenstellen. Dieser Plan muss von der jeweiligen Mentorin/dem jeweiligen Mentor befürwortet und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Ein Prüfungsplan ist auch dann zu erstellen, wenn die Prüfungsleistungen an einer anderen Universität erbracht werden sollen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Diplom- oder Masterstudiengängen in Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Applied Computer Science an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Mindestens 18 Kreditpunkte aus technischen Vorlesungen sowie 30 Kreditpunkte für die Masterarbeit müssen an der Universität Freiburg erworben werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvereinbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 18

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Es findet keine gesonderte Abschlussprüfung statt.

§ 19

Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

(1) Aus Prüfungsleistungen können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik oder dem Masterstudiengang „Applied Computer Science“ angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer oder benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
4. die Lehrveranstaltung Teil des von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigten individuellen Studienplans ist,
5. im Falle des Berufspraktikums die Prüferin/der Prüfer dessen erfolgreiche Absolvierung feststellt,
6. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 anzusehen sind.

- (2) Es müssen 54 Kreditpunkte aus den vom Institut für Informatik angebotenen Kurs- und Spezialvorlesungen sowie aus den Nebenfachvorlesungen erworben werden.
- (3) Es müssen jeweils 6 Kreditpunkte für zwei Seminare und ein Praktikum erworben werden.
- (4) Es müssen 30 Kreditpunkte für die Masterarbeit erworben werden.
- (5) Es müssen 12 Kreditpunkte für ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum erworben werden.
- (6) Es müssen 12 Kreditpunkte für den studienbegleitenden Sprachunterricht im ersten und zweiten Semester erworben werden.
- (7) Bei hinreichenden sprachlichen Vorkenntnissen kann die/der Studierende auf Antrag vom studienbegleitenden Sprachunterricht befreit werden. Die 12 Kreditpunkte sind dann durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren technischen Vorlesungen zu erwerben.

§ 20

Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin/der Kandidat alle erforderlichen Kreditpunkte erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 13 bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einfach gewichteten Note der Masterarbeit und der zweifach gewichteten Note für die Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen. Die Note für die Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten.
- (3) Sind die Noten für die Masterarbeit und für alle Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen jeweils 1,1 gemäß § 13 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der jeweiligen Kreditpunkte und der Noten. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit und deren Note aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Dem Zeugnis wird ein Bericht über die erbrachten Studienleistungen beigelegt.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

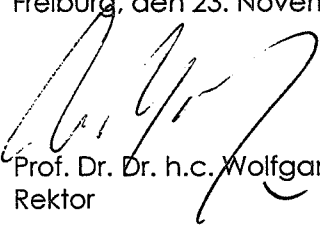
Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 23. November 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor